OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350495/2/KLi/TK

Datum:
Linz, 6. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 7. Februar 2018 der S B, geb. x, S, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. Jänner 2018, GZ: BHUUSO-2016-5707/15-PF, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Einstellung und Rückerstattung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2018, GZ: BHUUSO-2016-5707/15-PF, wurde von der belangten Behörde (1.) von Amts wegen und (2.) aufgrund des Antrages des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung vom 12. Jänner 2018 ausgesprochen, dass (I.) die mit Bescheid vom 18. Mai 2016, GZ: 2016-5707, zuerkannte Leistung mit 31. Oktober 2017 eingestellt werde und (II.) die Beschwerdeführerin (Bf), die aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 18. Mai 2016, GZ. 2016-5707, zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 1. November 2017 bis 31. Dezember 2017 in Höhe von 1.730,30 Euro binnen einem Monat rückzuerstatten habe. Über schriftliches Ansuchen könne eine Ratenzahlung gewährt werden.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben habe, dass der Gatte der Bf bereits am 18.9.2017 ein Arbeitsverhältnis aufgenommen habe. Diese Arbeitsaufnahme sei der Behörde nicht gemeldet worden. Aufgrund einer schriftlichen Aufforderung vom 30.11.2017 seien entsprechende Einkommensnachweise (Lohnzettel) vorgelegt worden. Laut dieser Verdienstnachweise habe der Gatte der Bf für Oktober 2017 ein Nettoeinkommen von insgesamt 1.848,33 Euro bezogen. Ab November 2017 betrage dieses Einkommen 1.537,61 Euro (14x jährlich). Durch dieses Arbeitseinkommen seien die für die Haushaltsgemeinschaft anzuwendenden Mindeststandards überschritten worden.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass die Bf der Meldeverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen sei. Die dadurch zu Unrecht ausbezahlten Geldleistungen für November und Dezember 2017 seien zur Rückzahlung vorzuschreiben. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 7. Februar 2018. Begründend führt die Bf aus, dass sich laut dem Bescheid aus den Einkünften ihres Ehegatten von November 2017 ein Überbezug von 1.730,30 Euro ergebe. Ihr Ehemann habe im November aber lediglich ein Einkommen von 1.158 Euro, nicht wie im Bescheid 1.730,30 Euro gehabt. Der Überbezug sei somit erst im November 2017 erfolgt.

Sie stelle daher den Antrag, dass mit Bescheid die Höhe des Überbezuges angepasst werde.

Weiters wolle sie diesen Überbezug mittels Ratenzahlung abbezahlen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Nachdem sich aus den vorgelegten Unterlagen und dem Akteninhalt bereits der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte auch gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 38 entgegenstehen. Außerdem wurde von keiner der Verfahrensparteien eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.5.2016, GZ: BHUUSO-2016-5707/6-PF, wurde der Bf für sich und ihre Familie ab 1.5.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Dementsprechend bezog die Bf für sich, ihren Ehegatten und die beiden minderjährigen Kinder seit diesem Zeitpunkt bedarfsorientierte Mindestsicherung.

II.2. Im November 2017 wurde von der belangten Behörde bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 851,10 Euro ausbezahlt, im Dezember 2017 wurden 879,20 Euro an bedarfsorientierter Mindestsicherung ausbezahlt. Demnach ergibt sich für den Zeitraum von November 2017 bis Dezember 2017 ein Auszahlungsbetrag an bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe von 1.730,30 Euro.

II.3. Der Ehegatte der Bf bezog im Oktober 2017 ein Einkommen in Höhe von 1.848,33 Euro. Dieses Einkommen setzt sich zusammen aus dem Einkommen bei der H CC in Höhe von 689,36 Euro im Zeitraum bis 6.10.2017 sowie dem Einkommen bei der P M & F im Zeitraum von 9.10.2017 bis 31.10.2017 in Höhe von 1.158,97 Euro.

Im November 2017 bezog der Gatte der Bf bei der P M & F ein Nettoeinkommen von 1.857,22 Euro, wobei dieses Einkommen auch Sonderzahlungen umfasste. Ausgehend von einem Grundlohn in Höhe von 2.030 Euro, abzüglich der laufenden Sozialversicherung in Höhe von 367,40 Euro und der laufenden Lohnsteuer von 159,68 Euro und zuzüglich einer zu berücksichtigenden Pfändung von 35,13 Euro errechnet sich somit ein monatlicher Lohn von 1.537,61 Euro. Ausgehend davon,

dass Lohnzahlungen 14x erfolgen, ergibt sich daher bei einem Betrag von 1.537,61 Euro x14/12 ein Monatslohn von 1.793,87 Euro.

II.4. Zusammengefasst ergibt sich nunmehr, dass ausgehend von einem Mindeststandard für die Bf in Höhe von 649,10 Euro, einem Mindeststandard für den Bf in Höhe von 649,10 Euro, sowie der Mindestsicherung für die minderjährigen Kinder von 212 Euro für das erste Kind und 212 Euro für das zweite Kind, ein gesamter monatlicher Mindeststandard von 1.722,20 Euro errechnet.

Im Vergleich dazu bezog der Ehegatte der Bf aber im Oktober 2017 ein Einkommen von 1.848,33 Euro, sodass der errechnete Mindeststandard überschritten wurde. Im November 2017 beträgt der Monatslohn des Ehegatten der Bf 1.793,87 Euro, sodass auch hier der errechnete Mindeststandard überschritten wurde.

II.5. Weder die Bf noch deren Ehegatte haben der belangten Behörde die Arbeitsaufnahme und das Einkommen des Ehegatten der Bf gemeldet. Insofern haben die Bf und ihre Familienangehörigen die bedarfsorientierte Mindestsicherung für November 2017 und Dezember 2017 zu Unrecht bezogen.

II.6. Wenn die Bf in ihrer Beschwerde vermeint, der Überbezug von 1.730,30 Euro würde sich auf den Monat Oktober 2017 beziehen, so ist dies nicht richtig. Der Überbezug von 1.730,30 Euro ergibt sich vielmehr aus den ausbezahlten Beträgen für November 2017 in Höhe von 851,10 Euro und für Dezember 2017 in Höhe von 879,20 Euro. Daraus errechnen sich aber auch die oben dargestellten Überbezüge für November 2017 und Dezember 2017.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Sachverhaltsfeststellungen zur grundsätzlichen Ausbezahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Bescheid vom 18.5.2016.

III.2. Die Auszahlungen der bedarfsorientierten Sicherung für November 2017 und Dezember 2017 ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere auch aus dem Antrag des Sozialhilfeverbandes vom 12.1.2018.

III.3. Die Einkommensverhältnisse des Ehegatten der Bf gehen ebenfalls bereits aus dem Akteninhalt hervor. Im Akt befinden sich sowohl die Lohnzettel für Oktober 2017 der Unternehmen H CC und P M & F für Oktober 2017, als auch der Lohnzettel der P M & F für November 2017.

Nachdem im November eine Sonderzahlung ausbezahlt wurde, war anhand der Angaben im Lohnzettel der Durchschnittslohn für ein Monat, ausgehend von einer Auszahlung 14x jährlich zu berechnen.

III.4. Aus dem Akteninhalt geht auch hervor, dass die Bf bzw. ihr Ehegatte die Aufnahme des Dienstverhältnisses und das Einkommen bei der belangten Behörde nicht gemeldet haben. Das Dienstverhältnis ergibt sich vielmehr aus einer Abfrage beim AMS. Daraus geht aber auch der oben dargestellte Überbezug hervor.

III.5. Die Annahme der Bf in ihrer Beschwerde, es sei im Oktober 2017 von einem Einkommen von 1.730,30 Euro ihres Ehemannes ausgegangen worden, erweist sich somit als unrichtig.

Dieser Überbezug ergibt sich vielmehr aus den Monaten November 2017 von 851,10 Euro und im Dezember 2017 von 879,20 Euro, insgesamt daher 1.730,30 Euro.

Unter Gegenüberstellung der oben berechneten Mindeststandards steht daher fest, dass das Einkommen der Bf die Mindeststandards überschreitet.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 34 Abs. 1 Oö. BMSG bestimmt, dass dann, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung wegfällt, die Leistung mit schriftlichem Bescheid einzustellen ist.

IV.2. § 35 Oö. BMSG regelt die Anzeige- und Rückerstattungspflicht des Hilfeempfängers.

§ 35 Abs. 1 Oö. BMSG bestimmt demnach, dass Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen haben, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

Entsprechend § 35 Abs. 2 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung (1.) gemäß § 22 Abs. 5 oder (2) wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder (3.) wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz

zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Anhand des oben festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die Bf und ihre Familie im Monat November 2017 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 851,10 Euro und im Dezember 2017 in Höhe von 879,20 Euro, insgesamt daher 1.730,30 Euro zu Unrecht bezogen haben.

Dies ergibt sich daraus, dass der Ehegatte der Bf im Oktober 2017 ein Einkommen von 1.848,33 Euro und im November 2017 ein Einkommen von 1.793,87 Euro bezogen hat. Der Mindeststandard in Höhe von 1.722,20 Euro wurde daher jeweils überschritten.

V.2. Unbestritten steht auch fest, dass weder die Bf noch ihr Ehegatte die Aufnahme des Dienstverhältnisses bei der belangten Behörde gemeldet haben. Diese erlangte durch eine Abfrage beim AMS davon Kenntnis. Erst über Aufforderung legten die Bf bzw. ihr Ehegatte die entsprechenden Lohnzettel für Oktober 2017 und November 2017 vor. Die Bf hat somit ihre Anzeigepflicht gemäß § 35 Abs. 1 verletzt.

V.3. Gemäß § 35 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG ist die Bf daher verpflichtet, den zu Unrecht bezogenen Übergenuss rückzuerstatten. Dies entspricht auch dem Antrag des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung vom 12.1.2018.

V.4. Unzutreffend ist die Auffassung der Bf, der Überbezug sei für Oktober 2017 mit 1.730,30 Euro berechnet worden. Die tatsächliche Berechnung ergibt sich aus den obigen Sachverhaltsfeststellungen.

V.5. Zusammengefasst war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Berechnungen der belangten Behörde haben sich als schlüssig, nachvollziehbar und richtig erwiesen.

V.6. Die Bf hat bereits in ihrer Beschwerde vom 7.2.2018 vorgebracht, den Überbezug mittels Ratenzahlung abbezahlen zu wollen.

Über dieses Ratenzahlungsersuchen hat nicht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern in weiterer Folge nunmehr die belangte Behörde zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer